

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Weeze Nr. 36 -Phillipsen Wiesen-**

#### **1. vereinfachte Änderung**

#### **Änderungsbeschluss**

#### **Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Weeze Nr. 36 -Phillipsen Wiesen- im vereinfachten Verfahren gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 BauGB zu ändern (1. vereinfachte Änderung) sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, einzuleiten und durchzuführen. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 36 -Phillipsen Wiesen- erstreckt sich ausschließlich auf das südwestliche ‚Allgemeine Wohngebiet‘ (WA 1) des Bebauungsplanes Weeze Nr. 36 -Phillipsen Wiesen- und betrifft hier zwei Baugrundstücke (Teilbereich von Gemarkung Weeze, Flur 53, Flurstück 45 tlw.) und ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Änderungsplanung ist die Schaffung einer zusätzlichen Fläche für die Errichtung von ‚Terrassenüberdachungen‘ für die beiden Grundstücke Phillipsen Wiesen 36 und 38. Die Errichtung einer Terrassenüberdachung außerhalb der überbaubaren Fläche ist mit den aktuellen Festsetzungen nicht zu realisieren. Für die Realisierung einer Terrassenüberdachung außerhalb der überbaubaren Fläche ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 36 -Phillipsen Wiesen- im vereinfachten Verfahren erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Bebauungsplanänderung wird an der südlichen Baugrenze des südwestlichen Baufeldes ergänzend ein Bereich ausschließlich für ‚Terrassen und deren Überdachungen eingefügt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt. Aus diesem Grunde wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt. Änderungen von Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sind gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Anfertigung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB ausgenommen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 36 -Phillipsen Wiesen- wurde eine Artenschutzprüfung (Seeling+Kappert GbR, Oktober 2017) erstellt. Hierbei wurde die Bedeutung vorhandener Gehölzstrukturen für strukturgebunden

fliegende Fledermäuse ermittelt. Um diesen Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen, wurden entsprechende Vorgaben (insb. Erhalt der Gehölze, Vorgaben zur Beleuchtung) in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Die genannten Gehölzstrukturen oder weitere Belange des Artenschutzes sind durch die 1. vereinfachte Teiländerung nicht betroffen. Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Weeze Nr. 36 -Phillipsen Wiesen- zum Artenschutz gelten unverändert fort.

Die Gemeinde Weeze kommt daher zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise gibt, dass lokale Populationen von der geplanten Maßnahme negativ betroffen sein könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende ‚ökologische Funktion‘ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Der Bebauungsplanentwurf sowie der Begründungsentwurf liegen in der Zeit vom

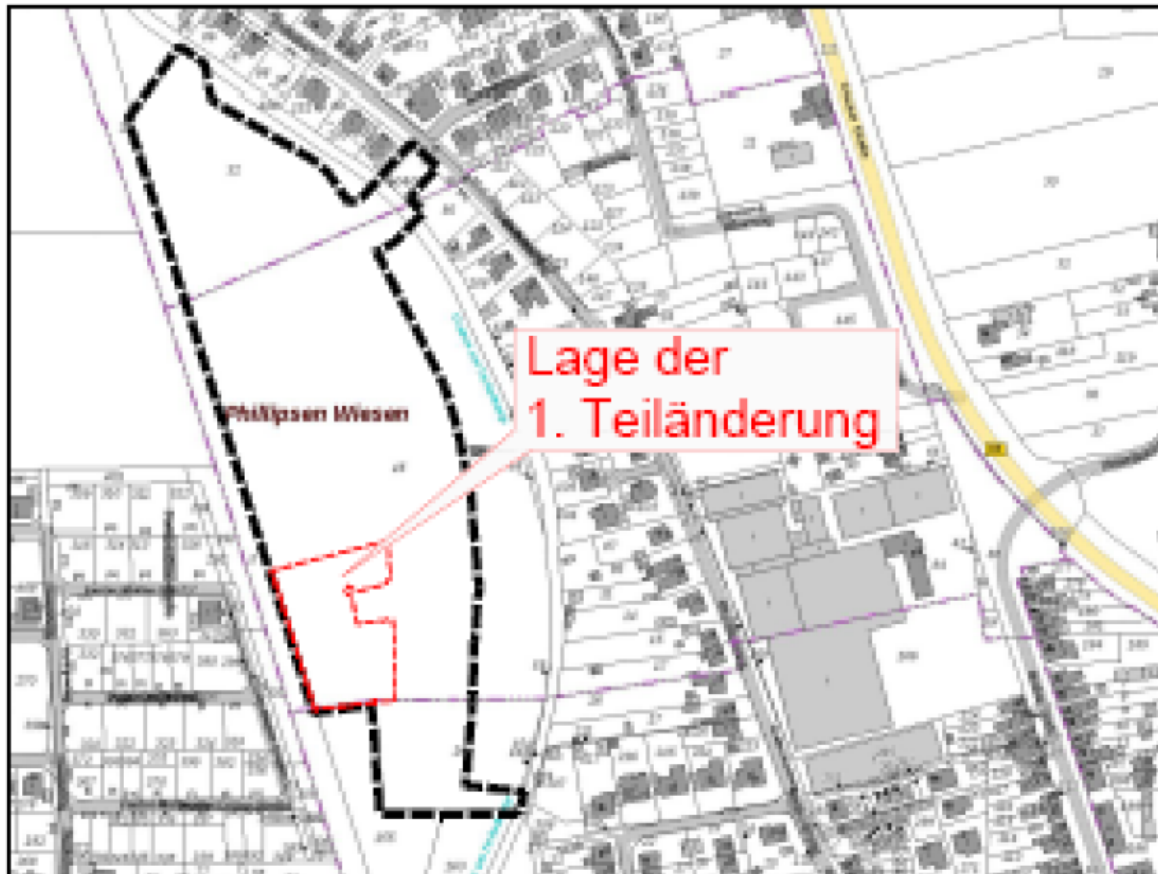
**05.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019**

im Rathaus der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze während der Dienstzeiten (montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 -18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist werden die vorgenannten Unterlagen zusätzlich im Internet unter [www.weeze.de](http://www.weeze.de), Rubrik: [Aktuelles/Nachrichten/Bekanntmachungen](#) eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 25 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die E-Mailadressen [guido.koenen@weeze.de](mailto:guido.koenen@weeze.de) und [wilhelm.moll@weeze.de](mailto:wilhelm.moll@weeze.de) erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen können bei der Beschlussfassung über die geplante Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Weeze, 15.05.2019

Ulrich Francken  
Bürgermeister



Lage und Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung im Bebauungsplan Weeze Nr. 36 -Philippson Wiesen-